



www.femail.at

Frau & Pension

Weitere Informationen

Pensionsplitting

- ... ist eine freiwillige Maßnahme, um das Pensionskonto aufzubessern für Frauen und Männer, die sich überwiegend der Kinderziehung und -betreuung widmen:
- Übertragung von Pensions-Gutschriften des einen Elternteils bis zu 50% auf das Pensionskonto jenes Elternteils, das sich überwiegend der Kinderziehung widmet. Dies kann für die Dauer der ersten sieben Lebensjahre des Kindes gemacht werden.
- Der Antrag dafür muss von beiden Elternteilen unterzeichnet sein und kann bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes gestellt werden.

Freiwillige Höherversicherung

- Frau zahlt selbst Beiträge auf das staatliche Pensionskonto über die vorgeschriebenen Beiträge hinaus ein.
- Der Zeitpunkt der Zahlung(en) und die Beitragshöhe bis zur doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (EUR 9.960,00/pro Jahr) ist frei wählbar.
- Eine Höherversicherung kann jederzeit begonnen oder beendet werden.

Korridorpension (mit 62 Jahren in Pension)

- Ab 2028 kann Frau in Korridorpension gehen.
- Für die Korridorpension müssen 480 Monate (40 Jahre) und das 62. Lebensjahr vollendet sein.
- Die Pension kann dann mit Abschlägen bezogen werden, und es darf keine Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze erfolgen (im Gegensatz zur Regelpension, wo Frau unbegrenzt dazu verdienen darf und nur die steuerlichen Nachteile dafür im Auge behalten muss).

Witwenpension

- Frauen in aufrechter Ehe bekommen eine Witwenpension, wenn ihr Partner stirbt. Sie ersetzt den fehlenden Unterhalt für die Frau.
- Geschiedene Ehefrauen bekommen dann eine Witwenpension, wenn sie bis zum Ableben des Exmannes einen Unterhalt von ihm bekommen haben. (Laut Scheidungsurteil oder durch nachweisbare monatliche Zahlungen.)
- Bei Wiederverheiratung erlischt der Witwenanspruch. Wird die neue Ehe durch Scheidung oder Tod aufgelöst, kann der vorherige Witwenanspruch wieder aufleben.
- Die Höhe der Witwenpension hängt von der Einkommenssituation ab und bewegt sich zwischen 0 – 60% des Pensionsanspruchs des Verstorbenen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Witwenpension auf 30 Monate befristet.

Ausgleichszulage

- ...soll jedem Pensionsbezieher und jeder Pensionsbezieherin mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ein Mindesteinkommen sichern.
- Sie gebührt, wenn das Gesamteinkommen (Bruttopension + sonstiges Nettoeinkommen + Unterhaltsansprüche) den Ausgleichszulagen-Richtsatz nicht erreicht. Richtsatz für Einzelpersonen: € 889,84 (Stand 2017). Bei 360 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit erhöht sich der Einzelrichtsatz auf € 1.000,-.
- Die Höhe der Ausgleichszulage ist der Differenzbetrag zwischen Einkommen und Richtsatz.
- Es gibt in Österreich keine Mindestpension.

Weiterführende Informationen im Internet und Abfragen von personalisierten Daten, Pensionsantritt, Pensionshöhe, etc. mit Handysignatur oder finanzonline – Zugangsdaten.

- www.pensionsversicherung.at
- www.neuespensionskonto.at
- www.pensionskontorechner.at
- www.help.gv.at

Sprechtag der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) von 8.00 – 12.00 Uhr
In Bregenz (Mittwoch), Feldkirch (Donnerstag), Bludenz (Dienstag) und Schruns (jeden 2. Montag im Monat ab 9.00 Uhr) in den Räumlichkeiten der VGKK.
In Dornbirn (PVA Vorarlberg), Zollgasse, täglich von 7.00 – 15.00 Uhr.



FEMAIL
FrauenInformationszentrum
Vorarlberg
Marktgasse 6
A-6800 Feldkirch
info@femail.at

T +43 5522 31002
M +43 699 127 35 259
M +43 664 35 60 603 Türkisch

Öffnungszeiten:

Mo – Do 9.00 – 12.00 Uhr
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

FEMAIL Außenstelle Lustenau

Neudorfstraße 7
im Kindergarten Rheindorf

Öffnungszeiten:

Do 8.00 – 13.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten
Beratungstermine nach Vereinbarung. Bei Bedarf und Voranmeldung steht Ihnen gerne eine Dolmetscherin zur Verfügung.

Wissenswertes für Frauen,
die nach dem 01.01.1955
geboren sind!



Text: FEMAIL, Illustrationen: fotolia, Gestaltung: grafik caldonazzi, April 2017, Auflage: 5.000 Stück

FEMAIL wird gefördert von:





Frau sein in Vorarlberg!

Allgemeine Informationen

Am 1.1.2005 trat nach einer Pensionsreform das neue Allgemeine Pensionsgesetz (APG) in Kraft. Für die meisten Berufsgruppen wurde ein einheitliches Pensionssystem geschaffen, das für alle gilt, die nach dem 01.01.55 geboren sind.

Die Einführung des sogenannten Pensionskontos soll mehr Transparenz und Berechenbarkeit bringen. Für alle Leistungen aus der Pensionsversicherung gilt das Antragsprinzip. Frau muss den Antrag rechtzeitig bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt einbringen.

Hier ein Überblick über unser Pensionssystem unter Berücksichtigung von typischen Frauen-Fragen!

Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch

1. Erreichen des Regelpensionsalters
2. Mindestanzahl an Beitragsmonaten

Das Regelpensionsalter

... wurde für Frauen dem der Männer angeglichen. Früher war das mögliche Pensionsantrittsalter 60 Jahre, ab dem Jahre 2033 gehen Frauen gleich wie die Männer mit 65 Jahren in Pension. Bis dahin gelten Übergangsbestimmungen:

Jahr	Geburtsdatum	Pensionsantrittsalter
2024	02.12.1963 – 01.06.1964	60 Jahre & 6 Monate
2025	02.06.1964 – 01.12.1964	61 Jahre
2026	02.12.1964 – 01.06.1965	61 Jahre & 6 Monate
2027	02.06.1965 – 01.12.1965	62 Jahre
2028	02.12.1965 – 01.06.1966	62 Jahre & 6 Monate
2029	02.06.1966 – 01.12.1966	63 Jahre
2030	02.12.1966 – 01.06.1967	63 Jahre & 6 Monate
2031	02.06.1967 – 01.12.1967	64 Jahre
2032	02.12.1967 – 01.06.1968	64 Jahre & 6 Monate
2033	ab 02.06.1968	65 Jahre

Alle Frauen, die vor dem 02.12.1963 geboren sind, können ihre Pension noch mit 60 Jahren antreten.

Beitragsmonate

Mindestens 180 Beitragsmonate (=15 Jahre), davon 84 Monate (=7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit.

- Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit
- Zeiten der Teilversicherung, für die der Bund Beiträge bezahlt: Kindererziehungszeiten¹, Wochen- und Krankengeld, Arbeitslose, Notstandshilfe
- Zeiten der freiwilligen Versicherung (Selbst- und Weiterversicherung)

¹ Kindererziehungszeiten:

- max. 48 Kalendermonate ab Geburt des Kindes (Mehrlingsgeburten 60 KM) Beitragsgrundlage/Monat – € 1.776,70 (Stand 2017)
- tatsächliche und überwiegende Erziehung im Inland
- wird vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind geboren, endet damit der Zeitraum für dieses Kind, und es können neuerlich 48 Monate (60 M.) für die Erziehung des nächsten Kindes berücksichtigt werden

Selbst- und Weiterversicherung

- Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes (Kosten trägt zu 2/3 der Familienlastenausgleichsfonds und zu 1/3 der Bund)
- Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung (€ 425,70; Kosten: € 60,09, Stand 2017)
- Selbst- und Weiterversicherung für die Pflege eines Angehörigen ab Pflegegeldstufe 3 (Kosten trägt Bund)
- Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung: Die Beitragshöhe variiert je nach Situation, bereits geleisteten Beitragsmonaten usw. und sollte direkt bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) angefragt werden.

Das Pensionskonto

- Versicherungszeiten vor 2005 wurden zusammen geführt
- Seit 2005 werden für die Berechnung nur noch Beitragszeiten herangezogen.
- Pro Versicherungsjahr wird eine Gutschrift von 1,78% der Jahresbeitragsgrundlage auf dem Pensionskonto gutgeschrieben.
- Die Gesamtsumme am Stichtag (Antrittstag der Pension) geteilt durch 14 ergibt die monatliche Bruttopension, ausbezahlt immer am 1. des Folgemonats. Sonderzahlungen: April und Oktober
- Abzüge: Krankenversicherungsbeitrag -5,10 % und Lohnsteuer
- Auslandszeiten sind auf dem Pensionskonto nicht erfasst, werden aber als Beitragszeiten angerechnet, wenn sie in EU/EWR Staaten oder Ländern, mit denen spezielle Abkommen gelten, erbracht wurden. Die dort erworbene Pension wird vom jeweiligen Land nach deren geltenden gesetzlichen Regelungen ausbezahlt.